

 MOUNTAIN ICE-CREAM PREMIUM ICE-CREAM	<b>UNFALLPRÄVENTION UND GESUNDHEITSVORSORGE</b>		
	3. Ressourcenmanagement	Gültig ab: 5.11.2007	Arbeitsanweisung 03.05   Version 1
	Betrieb: Mountain Ice-Cream AG		Bewilligungs-Nr.: 78456132
		Freigabe durch: Elias Kneubühler	

## 1 Zweck

Diese Arbeitsanweisung fasst Sicherheitsregeln für die Mitarbeiter und deren Ausbildung, Instruktion, Information und Mitwirkung zusammen. Die Mitarbeiter sind mitverantwortlich für die Unfallprävention und zur Gesundheitsvorsorge.

## 2 Geltungsbereich

Gilt für das Personal im gesamten Betrieb.

## 3 Pflichten der Arbeitnehmer

Die Pflichten der Arbeitnehmer sind in verschiedenen Gesetzesartikeln festgelegt:

- 1 UVG Art. 82 Abs. 3: Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.
- 2 VUV Art. 11 Abs. 1: Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die PSA benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- 3 VUV Art. 11 Abs. 3: Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet.

Die Arbeitnehmer sind gemäss VUV verpflichtet, die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu befolgen, die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln, Vorschriften und Standards zu berücksichtigen und Weisungen zu befolgen.

Die Arbeitnehmer benutzen die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Diese werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer nehmen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers keine Manipulationen an der persönlichen Schutzausrüstung oder an den betrieblichen Sicherheitseinrichtungen vor, und beseitigen unverzüglich festgestellte Mängel, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen. Sind sie dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so melden die Mitarbeiter den Mangel sofort dem Arbeitgeber (dem direkten Vorgesetzten).

## 4 Gefahren

Die bedeutendsten Gefahrensituationen in gewerblichen Milchverarbeitungsbetrieben sind:

- ◆ Verletzungen an den Händen durch Schneiden / Quetschen
- ◆ Stürze infolge Stolpern oder Ausrutschen
- ◆ Bodenöffnungen und Treppenstürze
- ◆ Heben und Tragen von Lasten, Lastentransport von Hand
- ◆ Sich wiederholende Bewegungen
- ◆ Bedienung von mechanischen Hebezeugen, Kannenhebe- und -kippanlagen, Robotern
- ◆ Mechanische Gefahren (Maschinen)
- ◆ Elektrische Anlagen und Geräte
- ◆ Lärm
- ◆ Gefahrenstoffe (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Laborchemikalien)
- ◆ Ungenügend geschultes, instruiertes und überwachtes Personal
- ◆ Schlechte Beleuchtung
- ◆ Mit Staub und Feinpartikeln belastete Luft (Schimmelsporen)
- ◆ Luftschadstoffe (Ammoniak)

Jeder Mitarbeiter ist für den persönlichen Schutz selbst zuständig. Die für die Arbeitssicherheit verantwortliche Person ist dafür besorgt, dass die Mitarbeiter die Massnahmen zur Unfallprävention und zum Gesundheitsschutz im Betrieb kennen und anwenden.

## 5 Schulung und Qualifikation des Personals

1 Der/die Betriebsleiter/in nennt ein/eine Arbeitssicherheits-Beauftragte/n, der/die die Grundausbildung sowie Weiterbildungskurse im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz besucht. Damit ist er/sie befähigt, die spezifischen Anforderungen in arbeits- und gesundheitstechnischen Fragen zu unterstützen. Die Ausbildung wird dokumentiert. Der/die Arbeitssicherheits-Beauftragte bildet sich an mindestens einem Halbtage pro Jahr anlässlich spezifischer Arbeitssicherheitskursen weiter.



2 Der/die Betriebsleiter/in führt für neu angestelltes Personal oder bei Auftreten von neuen Risiken eine Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschulung durch, damit dieses über betriebsspezifische, sicherheits- und gesundheitstechnische Probleme informiert wird. Die Ausbildung in Arbeitssicherheitsbelangen kann auch durch externe Stellen sichergestellt werden. Der/die Betriebsleiter/in fördert das Sicherheitsbewusstsein und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter. Schulungen für die Mitarbeiter werden regelmässig durchgeführt und dokumentiert.



**FO 03.011 Individuelles Personal-Dossier**



**FO 03.013 Schulungsnachweis**

3 Die Mitarbeiter werden über Massnahmen zur Brandbekämpfung geschult und sie werden über die Flucht und Rettung im Brandfall unterwiesen. Die Mitarbeiter werden alle

drei Jahre in der Handhabung der Löscheinrichtungen instruiert und gegebenenfalls in deren Handhabung geschult.

## 6 Ausbildung, Instruktion, Information

### 6.1 Ausbildung, Information und Instruktion



- 1 Neueintretende Arbeitnehmer werden bei Stellenantritt über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren und über die Massnahmen zu deren Verhütung informiert. Die Schulung wird dokumentiert.



#### FO 03.013 Schulungsnachweis

- 2 Die beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes werden kontinuierlich über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren und über die Massnahmen der Verhütung informiert. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die Informationen zu wiederholen.
- 3 Fremdfirmen und Temporäre Mitarbeiter werden frühzeitig und entsprechend informiert.
- 4 Die Informationen und deren Anleitungen erfolgen während der Arbeitszeit.

### 6.2 Spezielle Ausbildung

- 1 Für risikoreiche Arbeiten werden die Mitarbeiter entsprechend instruiert oder ausgebildet. Im speziellen für Arbeiten mit Gefahrenstoffen, komplexen Maschinen und Anlagen, sowie im Umgang mit Hebefahrzeugen.
- 2 Im Umgang mit Messerharfen sind die Mitarbeiter instruiert und tragen die persönliche Schutzausrüstung (Schnittschutzhandschuhe).
- 3 Die Mitarbeiter sind im Bereich Erste-Hilfe und Brandschutz ausgebildet.
- 4 Unterhalt und Wartung werden entsprechend der Komplexität instruiert und ausgebildet.
- 5 Der Betrieb bestimmt einen Sicherheits-Beauftragten, der entsprechend ausgebildet ist. Der Sicherheits-Beauftragte bildet sich im Bereich Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz regelmässig weiter.
- 6 Alle Instruktionen und Ausbildungen werden schriftlich dokumentiert.



#### FO 03.013 Schulungsnachweis

## 7 Arbeiten mit besonderen Gefahren und Einzelarbeitsplätze

- 1 Arbeiten mit besonderen Gefahren werden nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so lässt ihn der Arbeitgeber überwachen.
- 2 Für Nacharbeit, Schichtarbeit und Kellerarbeit, die alleine über längere Zeit ausgeführt werden müssen, wird ein Plan zur Alarmierung im Notfall erstellt.

## 8 Gesundheitsvorsorge und Freizeitverhalten

Die Arbeitnehmer werden durch den Arbeitgeber auf sicherheitsgerechtes Freizeitverhalten und einen gesunden Lebensstil aufmerksam gemacht.

## 9 Mitwirkung der Arbeitnehmer

(MwG Art. 10, UVG Art. 82, VUV Art. 6a)

- 1 Die Organisation der Mitwirkung richtet sich nach der Unternehmensgrösse und wird schriftlich festgelegt.
- 2 Den Arbeitnehmern, oder deren Vertretungen im Betrieb steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu. Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung, sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft.
- 3 Der Arbeitgeber begründet seinen Entscheid, wenn er den Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmer, oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt (in Betrieben mit Vertretung in schriftlicher Form).

## 10 Flucht- und Rettungswege

- 1 Treppen, Durchgänge und Notausgänge sind nicht mit Waren zu belegen und stets frei zu halten. Fluchtwege dienen gleichzeitig als Angriffswege der Rettungskräfte.
- 2 Die Fluchtwege und der Sammelplatz sind den Mitarbeitern bekannt.

## 11 Erste Hilfe

- 1 Die Mitarbeiter werden in Erste-Hilfe-Massnahmen und -Einrichtungen eingewiesen. Die Mitarbeiter haben freien Zugang, zu einem Telefon zur Alarmierung.



### **AA 03.06 Notfälle: was ist zu tun**

- 2 Erforderliche Kennzeichnungen sind angebracht.
- 3 Das Notfallblatt ist gut sichtbar in der Nähe des Telefons angeschlagen. Die Notfallnummern sind aktualisiert.



### **AA 03.06 Notfälle: was ist zu tun**

- 4 Das nötige Sanitätsmaterial wird vom Betrieb zur Verfügung gestellt und ist für alle Mitarbeitenden an einem ihnen bekannten Ort zugänglich.
- 5 Die Kontrolle und Ergänzung von Sanitätsmaterial und Augenduschen wird durch den Betrieb geregelt.
- 6 Unfälle und Beinahe-Unfälle werden der Trägerorganisation der Branchenlösung FROMARTE, Die Schweizer Käsespezialisten, Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern, mitgeteilt.



### **FO 03.051 Unfälle und Beinahe-Unfälle**

## 12 Persönliche Schutzausrüstung

- 1 Die persönliche Schutzausrüstung besteht aus:

Bereich	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Milchannahme	rutschsichere Stiefel oder Schuhe
Produktionsbereich	rutschsichere Stiefel oder Schuhe, Gehörschutz, Handschuhe, Schnittschutzhandschuhe für den Umgang mit Messerharfen
Reifungs- und Lagerbereich, Spedition	rutschsichere Stiefel oder Schuhe mit Stahlkappen
Labor	Schutzbrille, Schürze
Chemikalienraum, Neutralisierungsbecken	geschlossene Schutzbrille, rutschsichere Stiefel, gegebenenfalls mit Stahlkappen, Schürze, Handschuhe,

- 2 Der/die Betriebsleiter/in stellt in den verschiedenen Risikobereichen geeignete persönliche Schutzausrüstungen genügend zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen benutzen die Schutzausrüstungen falls erforderlich oder auf Anweisung des Arbeitssicherheitsbeauftragten bzw. des/der Betriebsleiter/in. Die Mitarbeiter tragen Sorge zu den persönlichen Schutzausrüstungen und sind für die Pflege zuständig. Der Betriebsleiter überprüft den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen.
- 3 Wenn immer möglich werden die persönlichen Schutzausrüstungen persönlich, angepasst an die Mitarbeiter, abgegeben.
- 4 Beim Einkauf von persönlichen Schutzausrüstungen wird deren Tauglichkeit und Verwendbarkeit überprüft.
- 5 Der/die Betriebsleiter/in stellt in den Umkleieräumen Hautschutzmittel zur Verfügung.

## 13 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 1 Sämtliche Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften der Chemikaliensicherheitsdatenblätter werden eingehalten.
- 2 Gesundheitsgefährdende oder gefährliche Arbeiten werden nur durch geeignete, ausgebildete Personen durchgeführt (z.B. Arbeit mit Messerharfen).
- 3 Alle Mitarbeiter melden dem Betriebsverantwortlichen oder dem Arbeitssicherheitsbeauftragten sämtliche Gefahrenherde, damit entsprechende Schutzmassnahmen angeordnet werden können.
- 4 Der Arbeitgeber setzt das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung durch und ordnet nötigenfalls Sanktionen an.
- 5 Bei häufigem Umgang (Aufnehmen, Absetzen, Ziehen, Schieben...) mit Lasten von mehr als 10 kg für Frauen bzw. 25 kg für Männer bei durch die Umgebungsbedingungen oder Last erzwungenen ergonomisch ungünstigen Bedingungen (extremer Rumpfbeugewinkel, seitliches Verdrehen des Oberkörpers in gebückter Haltung), wird die Last möglichst mit aufrechter Wirbelsäule und körpernah getragen. Beim Tragen von schweren Lasten

# UNFALLPRÄVENTION UND GESUNDHEITSVORSORGE

3. Ressourcenmanagement

Gilt ab: 15.11.2010

Arbeitsanweisung 03.05

Version 1

werden Hilfsmittel verwendet oder eine Zweitperson beigezogen. Lasten werden so getragen, dass man sieht wohin man geht.

- 6 Erreicht oder überschreitet die Lärmbelastung den auf 8 Stunden berechneten Tages-Lärmexpositionspegel ( $L_{EX,8h}$ ) den Wert von 85 dB(A) und liegt der Jahres- Lärmexpositionspegel ( $L_{EX,2000h}$ ) unter 85 dB(A), so informiert der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Gefährdung des Gehörs, stellt Gehörschutzmittel zur Verfügung und empfiehlt deren Verwendung, und weist schwangeren Mitarbeiterinnen andere Tätigkeiten zu. Dasselbe gilt, wenn sowohl der Schalldruckspitzenpegel  $L_{Peak}$  135 dB(C) als auch der über 1 Stunde aufsummierte Schallexpositionspegel  $L_E$  119 dB(A) überschreiten.  
Erreicht oder überschreitet der Jahres- Lärmexpositionspegel ( $L_{EX,2000h}$ ) 88 dB(A) oder liegt der auf 1 Stunde aufsummierte Schallexpositionspegel  $L_E$  bei 125 dB(A) oder höher, so tragen die Arbeitnehmer in jedem Fall Gehörschutzmittel und der Arbeitgeber schickt sie einmal jährlich zur Gehöruntersuchung.
- 7 Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen werden nur von einer Elektrofachkraft (oder unter deren Leitung und Aufsicht) durchgeführt.
- 8 Die Mitarbeiter haben genügend trockene Kleidung. An den Arbeitsplätzen wird Luftzug vermieden.
- 9 Bei Arbeiten im Freien unter schlechten Witterungsbedingungen wird Schutzkleidung (Winter- und Regenkleidung) getragen.
- 10 Mitarbeiter an Arbeitsplätzen mit stark wiederholender Tätigkeit und fehlender Abwechslung wechseln nach vorgegebenem Einsatzplan ab (Jobrotation).
- 11 Der Gefährdung durch Schimmel- oder Keimbildung wird durch geeignete Lüftung (Durchzug vermeiden) und/oder durch Körperschuttmittelbenutzung vorgebeugt.
- 12 Die Konsumation von Alkohol und Drogen unterbleibt vor der Arbeitsaufnahme, während der Arbeitszeit und in den Arbeitspausen (Blutalkoholgehalt nicht mehr als 0.5 ‰ bei Arbeitsaufnahme).
- 13 Bei der Einnahme von Medikamenten sind die Mitarbeiter selbst verantwortlich, die Wirkung der Medikamente auf die eigene Arbeits- und Fahrfähigkeit zu berücksichtigen. Handelt es sich um ärztlich verschriebene Arzneimittel, so erkundigen sich die behandelten Personen beim Arzt zu den Nebenwirkungen und informieren gegebenenfalls ihren Vorgesetzten.
- 14 Personen im Methadonprogramm dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

## 14 Mitgeltende Dokumente

FO 03.051      Unfälle und Beinahe-Unfälle  
AA 03.06      Notfälle: was ist zu tun